

Gesetz über die Prüfung der Fürsprecher, Notare und Gerichtsschreiber

KRB vom 5. März 1859

Der Kantonsrath von Solothurn
in Abänderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Organisation des Ober-
gerichts vom 19. März 1851

beschliesst:

§ 1. Die Fürsprecher, Gerichtsschreiber und Notare werden durch eine vom
Regierungsrath erwählte Kommission von 5 Mitgliedern geprüft.

§ 2. ¹ Der Regierungsrath wird zur Vollziehung dieses Gesetzes ein Regle-
ment erlassen.

² Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Vetofrist in Kraft.